

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 109

29. Jahrgang

26. April 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1216/86 des Rates vom 22. April 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986) 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1217/86 des Rates vom 22. April 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986) 4**
- Verordnung (EWG) Nr. 1218/86 der Kommission vom 25. April 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1219/86 der Kommission vom 25. April 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1220/86 der Kommission vom 24. April 1986 über die Einstellung des Lachsfangs durch Schiffe unter der Flagge von Dänemark 12**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1221/86 der Kommission vom 25. April 1986 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Angelhaken, Angelgeräte und bestimmte Jagdgeräte der Tarifstelle 97.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 13**
- Verordnung (EWG) Nr. 1222/86 der Kommission vom 25. April 1986 zur Fortsetzung der Dauerausschreibung für den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1984 für besondere Zwecke 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1223/86 der Kommission vom 25. April 1986 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer 15**

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1224/86 der Kommission vom 25. April 1986 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	16
* Verordnung (EWG) Nr. 1225/86 des Rates vom 25. April 1986 zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1985/1986 für Rindfleisch	18
* Verordnung (EWG) Nr. 1226/86 des Rates vom 25. April 1986 zur zweiten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1985/1986	19
* Verordnung (EWG) Nr. 1227/86 des Rates vom 25. April 1986 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfüttererzeugnisse für die Zeit vom 1. April bis zum 11. Mai 1986	20
* Verordnung (EWG) Nr. 1228/86 des Rates vom 25. April 1986 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. Mai bis zum 11. Mai 1986	22

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

86/138/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 22. April 1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter	23
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1216/86 DES RATES

vom 22. April 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, auf Vorschlag der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 des Rates vom 22. Dezember 1983 über die Regelung des Warenverkehrs mit Zypern über den 31. Dezember 1983 hinaus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3682/85⁽²⁾, sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz in Höhe von 45 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für 60 000 Tonnen Frühkartoffeln mit Ursprung in Zypern der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1986 vor. Es empfiehlt sich, dieses Gemeinschaftszollkontingent für diesen Zeitraum zu eröffnen.

Gemäß den Artikeln 180 und 367 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 449/86 zur Festlegung der vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im Handel mit bestimmten Drittländern anzuwendenden Regelung⁽³⁾ erlassen. Die vorliegende Verordnung findet daher auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die

während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Zypern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt :

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	4,8	6,2	6,2
Dänemark	—	—	—
Deutschland	4,4	1,9	4,0
Griechenland	—	—	—
Frankreich	—	—	—
Irland	—	0,2	0,8
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich	90,8	91,7	89,0

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren, insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln :

Benelux	5,0,
Dänemark	0,1,
Deutschland	3,3,
Griechenland	0,1,
Frankreich	0,1,
Irland	0,3,
Italien	0,1,
Vereinigtes Königreich	91,0.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 369 vom 30. 12. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 28. 2. 1986, S. 40.

im vorliegenden Fall bei 90 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Reserve vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 16. Mai bis 30. Juni 1986 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 60 000 Tonnen auf 9,4 v. H. ausgesetzt.

Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung⁽¹⁾ im Anhang des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern ist anwendbar.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 28. 12. 1977, S. 19.

(2) Die erste Rate von 55 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

	(in Tonnen)
Benelux	2 750,
Dänemark	50,
Deutschland	1 810,
Griechenland	50,
Frankreich	50,
Irland	160,
Italien	50,
Vereinigtes Königreich	50 080.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 5 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. Juni 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 10. Juni 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 15. Juni 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 10. Juni 1986 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. Juni 1986 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. van den BROEK

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1986 in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1217/86 DES RATES

vom 22. April 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung der Regelung für den Warenaustausch mit der Republik Zypern über den 31. Dezember 1983 hinaus ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3682/85 ⁽²⁾, sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zu Zollsätzen in Höhe von 40 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 7 500 Tonnen frischer Tafeltrauben der Tarifstellen ex 08.04 A I a) und b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern für die Zeit vom 8. Juni bis zum 31. Juli 1986 vor. Somit ist das Gemeinschaftszollkontingent für diesen Zeitraum zu eröffnen.

Gemäß den Artikeln 180 und 367 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 449/86 zur Festlegung der vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im Handel mit bestimmten Drittländern anzuwendenden Regelung ⁽³⁾ erlassen. Die vorliegende Verordnung findet daher auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Es stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten für die betreffenden Waren zur Verfügung, und selbst stichhaltige Einfuhr-Vorausschätzungen sind nicht möglich. Bei dieser Sachlage scheint es zweckdienlich, eine Aufteilung der Kontingentsmenge in

ursprüngliche Quoten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Waren auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 86 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 8. Juni bis 31. Juli 1986 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 7 500 Tonnen auf die für jede Ware angegebene Höhe ausgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 369 vom 30. 12. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 28. 2. 1986, S. 40.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet : A. frisch : I. Tafeltrauben : a) vom 1. November bis 14. Juli : ex 2. andere : — vom 8. Juni bis 14. Juli ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober : — vom 15. Juli bis 31. Juli	7,2 % 8,8 %

Artikel 2

- (1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.
- (2) Die erste Rate von 6 476 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Juli 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

	(in Tonnen)
Benelux	150,
Dänemark	10,
Deutschland	300,
Griechenland	2,
Frankreich	2,
Irland	10,
Italien	2,
Vereinigtes Königreich	6 000.

- (3) Die zweite Rate in Höhe von 1 024 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

- (1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
- (2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
- (3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Juli 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. Juli 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 10. Juli 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 15. Juli 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 10. Juli 1986 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. Juli 1986 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. van den BROEK

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1218/86 DER KOMMISSION

vom 25. April 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 720/86 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. April 1986 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
720/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1986, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. April 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	4,69	174,63
10.01 B II	Hartweizen	27,70	224,58 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	43,07	163,79 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	37,91	166,19
10.04	Hafer	77,20	157,83
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	156,22 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	2,76
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	37,91	50,44 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	—	162,96 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	21,82	259,74
11.01 B	Mehl von Roggen	75,55	244,56
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	56,69	361,85
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	21,08	278,03

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1219/86 DER KOMMISSION

vom 25. April 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. April 1986 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 25. April 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 25. April 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	2,39
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	2,39
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	3,35

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	4,25	4,25
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	3,18	3,18
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1220/86 DER KOMMISSION

vom 24. April 1986

über die Einstellung des Lachsfangs durch Schiffe unter der Flagge von DänemarkDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von
Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3723/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3725/85 des Rates vom 20.
Dezember 1985 zur Aufteilung der Fangquoten für in den
Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf
die Mitgliedstaaten⁽³⁾ sieht für 1986 Quoten vor für
Lachs.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Lachsfänge in Gewässern des ICES-BereichesIII d (schwedische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge
von Dänemark führen oder in Dänemark registriert sind,
die für 1986 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Lachsfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III d (schwedische Gewässer) durch Schiffe, die
die Flagge von Dänemark führen oder in Dänemark regi-
striert sind, gilt die Dänemark für 1986 zugeteilte Quote
als ausgeschöpft.Der Lachsfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III d (schwedische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge
von Dänemark führen oder in Dänemark registriert sind,
ist verboten, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum des
Inkrafttretens dieser Verordnung.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 47.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1221/86 DER KOMMISSION

vom 25. April 1986

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Angelhaken, Angelgeräte und bestimmte Jagdgeräte der Tarifstelle 97.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für andere Angelhaken, Angelgeräte und bestimmte Jagdgeräte der Tarifstelle 97.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 7 000 000 ECU. Am 22. April 1986 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Südkorea den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1986

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 29. April 1986 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
97.07 B (NIMEXE-Kennziffern 97.07-91, 99)	Angelhaken, Angelgeräte ; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze ; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte : B. andere

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1222/86 DER KOMMISSION

vom 25. April 1986

zur Fortsetzung der Dauerausschreibung für den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1984 für besondere ZweckeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates
vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur
Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 352/86 der Kommission ⁽³⁾
ist eine Dauerausschreibung für den Verkauf von 2 000
Tonnen Korinthen der Ernte 1984 eröffnet worden. Die
Lagerbestände an Korinthen belaufen sich noch auf rund
800 Tonnen. Da keine anderen Absatzmöglichkeitenbestehen, ist die Dauerausschreibung auf diese Menge
auszudehnen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Dauerausschreibung für den Verkauf von Korinthen
der Ernte 1984 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 352/86
wird fortgesetzt, bis die gesamte Erntemenge verkauft ist.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1986, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1223/86 DER KOMMISSION

vom 25. April 1986

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene BestimmungsländerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde eine Regelung für den Verkauf von Butter
aus öffentlichen Lagerbeständen zur Ausfuhr nach
verschiedenen Bestimmungsländern geschaffen. Infolge
eines Irrtums entspricht der Wortlaut von Artikel 9 der
Fassung in französischer Sprache nicht dem, der dem
Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse zur
Abstimmung vorlag. Die französische Fassung der
genannten Verordnung ist daher zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 9 der französischen Fassung der Verordnung
(EWG) Nr. 765/86 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5
einzufügen :„5. L'adjudicataire, avant l'enlèvement du beurre,
constitue auprès de l'organisme d'intervention, pour
chaque quantité qu'il enlève, la garantie visée à
l'article 7 paragraphe 2, conformément à l'article 13
paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1687/76.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1986, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1224/86 DER KOMMISSION

vom 25. April 1986

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 985/86 der Kommission
vom 4. April 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1986⁽³⁾ wurde der Refe-
renzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
197,27 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat April
1986 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten

multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe
a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr.
985/86 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen
Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um
mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen.
Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten
erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁷⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im ersten Jahr nach dem Beitritt um
2 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des
Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien (ausge-
nommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichs-
abgabe in Höhe von 69,82 ECU je 100 kg Eigengewicht
angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1986, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1986, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1225/86 DES RATES

vom 25. April 1986

zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1985/1986 für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 915/86 ⁽³⁾ ist das Wirt-
schaftsjahr 1985/1986 für den Rindfleischsektor bis zum
27. April 1986 verlängert worden.Es erweist sich als notwendig, die mit der Preisfestsetzung
für das kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängendenFragen in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken, was zu
einer Verzögerung der Preisfestsetzung führt. Daher muß
das Wirtschaftsjahr 1985/1986 für Rindfleisch bis zum 11.
Mai 1986 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1985/1986 am
11. Mai 1986 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1986/1987
am 12. Mai 1986.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1986, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1226/86 DES RATES
vom 25. April 1986
zur zweiten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1985/1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 914/86 ⁽³⁾ ist das Milch-
wirtschaftsjahr 1985/1986 bis zum 27. April 1986 verlän-
gert worden.

Der gesamte Fragenkreis der Festsetzung der Preise für
das nächste Wirtschaftsjahr muß erneut geprüft werden,

wodurch sich eine Verzögerung bei der Preisfestsetzung
ergibt. Das Milchwirtschaftsjahr 1985/1986 ist deshalb bis
zum 11. Mai 1986 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Milchwirtschaftsjahr 1985/1986 endet am 11. Mai
1986, und das Milchwirtschaftsjahr 1986/1987 beginnt am
12. Mai 1986.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1227/86 DES RATES

vom 25. April 1986

zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse für die Zeit vom 1. April bis zum 11. Mai 1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 1 und 3 und Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 ist die pauschale Produktionsbeihilfe für Trockenfutter so festzusetzen, daß die Versorgung der Gemeinschaft mit Eiweißerzeugnissen verbessert wird.

Gemäß Artikel 4 dieser Verordnung muß für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse ein Zielpreis festgesetzt werden, der den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert. Dieser Preis ist auf eine Standardqualität zu beziehen, die für die durchschnittliche Qualität des in der Gemeinschaft erzeugten Trockenfutters repräsentativ ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entspricht die in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehene ergänzende Beihilfe einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis der betreffenden Erzeugnisse. Angesichts der besonderen Merkmale dieses Marktes ist dieser Prozentsatz für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse auf 100 v. H. und für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnisse auf 50 v. H. festzusetzen.

Es hat sich gezeigt, daß der gesamte Fragenkreis der Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/1987 erneut geprüft werden muß, wodurch sich eine Verzögerung bei der Preisfestsetzung ergibt. Deshalb müssen die Produktionsbeihilfe und der Zielpreis für Trockenfutter, dessen Wirtschaftsjahr am 31. März 1986 ausläuft, für die Zeit vom 1. April bis zum 11. Mai 1986 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. April bis zum 11. Mai 1986 wird der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 vorgesehenen pauschalen Produktionsbeihilfe für die in Artikel 1 Buchstaben b) und c) der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt auf :

- 1,21 ECU je Tonne für Spanien und Portugal
- 8,49 ECU je Tonne für die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. April bis zum 11. Mai 1986 wird der Zielpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse festgesetzt auf :

- 152,45 ECU je Tonne für Spanien
- 178,92 ECU je Tonne für die anderen Mitgliedstaaten.

Dieser Preis bezieht sich auf ein Erzeugnis

- mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H. und
- mit einem Gesamtgehalt an rohen Eiweißstoffen von 18 v. H. der Trockenmasse.

Artikel 3

Für die Zeit vom 1. April bis zum 11. Mai 1986 werden die Prozentsätze, die bei der Berechnung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten ergänzenden Beihilfe zu berücksichtigen sind, wie folgt festgesetzt :

- 100 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung genannten Erzeugnisse ;
- 50 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung genannten Erzeugnisse.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 91 vom 17. 4. 1986, S. 6.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1228/86 DES RATES

vom 25. April 1986

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. Mai bis zum 11. Mai 1986DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs
II der betreffenden Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr
ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die
Vermarktung der betreffenden, während eines
bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Erzeugnisse,
findet für Blumenkohl von Mai bis April des folgenden
Jahres statt.Damit die Kontinuität der Blumenkohlpreise sicherge-
stellt wird, sind für die Zeit vom 1. Mai bis zum 11. Mai
1986 der Grundpreis und der Ankaufspreis dieses Erzeug-
nisses festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Der Grundpreis und der Ankaufspreis für Blumen-
kohl, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht,
werden für die Zeit vom 1. Mai bis zum 11. Mai 1986 wie
folgt festgesetzt :

— Grundpreis : 21,45,

— Ankaufspreis : 9,34.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise gelten für
Blumenkohl „mit Blättern“ der Güteklasse I, in Ver-
packung.*Artikel 2*In den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preisen ist der
Wert des Packstücks, in dem das Erzeugnis angeboten
wird, nicht enthalten.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. April 1986

über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter

(86/138/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem ersten Programm der Europäischen Gemein-
schaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung
der Verbraucher im Anhang zur Entschließung des Rates
vom 14. April 1975 ⁽⁴⁾ müssen die den Verbrauchern zur
Verfügung gestellten Erzeugnisse so beschaffen sein, daß
sie bei normaler, vorhersehbarer Verwendung keine
Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher
darstellen. Anderenfalls müssen entsprechende Rege-
lungen oder Maßnahmen getroffen werden, um den
Verbraucher über die Risiken zu unterrichten und die
Verwendungsbedingungen und Eigenschaften der Erzeug-
nisse zu verbessern oder aber sie aus dem Verkehr zu
ziehen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben aufgrund
der Entscheidung 81/623/EWG des Rates vom 23. Juli
1981 zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend
ein gemeinschaftliches System zur Information über

Unfälle bei der Verwendung bestimmter Erzeugnisse
außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenver-
kehrs ⁽⁵⁾ dreißig Monate lang einen Modellversuch durch-
geführt, mit dem nachgewiesen werden konnte, daß die
Hauptsammlung von Informationen in den Unfallsta-
tionen der Krankenhäuser und die zusätzliche Sammlung
von Informationen an anderer Stelle durchführbar ist.

Es ist demnach angebracht, daß die Gemeinschaft ein
zeitlich begrenztes Demonstrationsvorhaben mit dem
Ziel einführt, eventuell ein Gemeinschaftssystem zu
errichten, um Informationen über die verschiedenen
Aspekte der Sicherheit von Erzeugnissen zu sammeln,
wenn diese Gegenstand von Unfällen sind, und insbeson-
dere über die Umstände und den Hergang der Unfälle,
die Rolle der verwendeten Erzeugnisse und des
Unfallopfers sowie über die Auswirkungen des Unfalls auf
das Unfallopfer. Diese Informationen sind von großer
Bedeutung für den Schutz des Verbrauchers.

Die Ergebnisse des Demonstrationsvorhabens werden der
Kommission gestatten, geeignete Vorschläge zur Fortset-
zung der mit dem Modellversuch eingeleiteten Gemein-
schaftstätigkeit in diesem Bereich zu unterbreiten.

Es ist wichtig, die Mitgliedstaaten zur Sammlung und
Übermittlung derartiger Informationen zu verpflichten.

Auf der Grundlage dieser Informationen wird es dann
möglich sein, vertiefte Studien über besonders schwere
und/oder besonders häufige Unfälle durch Konsumgüter
durchzuführen oder zu koordinieren, und auf diese Weise
die Eigenschaften der Erzeugnisse, ihre Normung, ihre
zweckmäßige Verwendung durch die Verbraucher sowie
die Unterrichtung und die Bildung der Verbraucher im
Hinblick auf eine Unfallverhütung zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 11. 5. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 188 vom 29. 7. 1985, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 229 vom 13. 8. 1981, S. 1.

Informationen aufgrund des von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsprogramms über Toxikologie im Rahmen des Gesundheitsschutzes⁽¹⁾ können gegebenenfalls von dem mit dem Demonstrationsvorhaben geschaffenen System übernommen werden.

Zu den verschiedenen Kreisen, die nicht nur Informationen über die Sicherheit der Erzeugnisse liefern, sondern auch eine entscheidende Rolle bei der Unfallverhütung spielen können, nämlich zu öffentlichen Behörden, Herstellern, Händlern oder Benutzern der Erzeugnisse, sollten konstruktive Beziehungen aufrechterhalten werden.

Es sollte ein beratender Ausschuß eingesetzt werden, der die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten berät.

Für das gute Funktionieren des Demonstrationsvorhabens und die notwendige Koordinierung auf Gemeinschaftsebene ist es zweckmäßig, daß jeder Mitgliedstaat die dafür verantwortliche Behörde bestimmt.

Im Rahmen des Demonstrationsvorhabens ist die Wahrung

- der Grundrechte und Prinzipien der Gemeinsamen Erklärung vom 5. April 1977,
- der Grundrechte und Prinzipien des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der maschinellen Verarbeitung personenbezogener Daten,
- der Vertraulichkeit von Daten über die betroffenen Unternehmen zu gewährleisten.

Die Kommission sollte dem Rat anhand der gewonnenen Erfahrungen einen Bericht unterbreiten und Vorschläge machen, damit der Rat nach Maßgabe des Vertrages über die Mittel beschließen kann, die für die beiden letzten Jahre der Laufzeit des Vorhabens erforderlich sind.

Das Demonstrationsvorhaben ist zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes und der Unterrichtung der Verbraucher notwendig. Im Vertrag — außer in Artikel 235 — sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Anschluß an den mit der Entscheidung 81/623/EWG beschlossenen Modellversuch wird für einen am 1. Dezember 1985 beginnenden Fünfjahreszeitraum ein Demonstrationsvorhaben — nachstehend „Vorhaben“ genannt — im Hinblick auf die eventuelle Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter eingeführt.

(2) Mit dem Vorhaben wird das Ziel verfolgt, Daten über Unfälle durch Konsumgüter zu sammeln, um die Unfallverhütung zu fördern und die Sicherheit von

Konsumgütern sowie die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher über eine bessere Nutzung der Erzeugnisse zu verbessern.

(3) Die vorliegende Entscheidung gilt für die in Absatz 2 genannten Unfälle, mit Ausnahme

- a) von Arbeitsunfällen,
- b) von Unfällen im Straßen-, Eisenbahn-, See- und Luftverkehr.

(4) Die Merkmale des Vorhabens sind in Anhang I beschrieben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Daten gemäß Anhang I nach Möglichkeit schon bei Wirksamwerden dieser Entscheidung, spätestens aber bis zum 1. Januar 1987 mit.

Artikel 3

Die für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung des Vorhabens in den ersten drei Jahren für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf einen Höchstbetrag von 7 Millionen ECU.

Anhang II enthält die unverbindliche Aufteilung dieser Mittel.

Der Rat beschließt nach Maßgabe des Vertrages anhand eines Berichts der Kommission über die in den beiden ersten Jahren gesammelten Erfahrungen, die für die beiden letzten Jahre des Vorhabens erforderlichen Mittel und ihre unverbindliche Aufteilung.

Artikel 4

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des Vorhabens und der damit verbundenen Tätigkeiten einschließlich der Auswertung der nach Artikel 1 eingeholten Daten verantwortlich. Diese Tätigkeiten können insbesondere die Durchführung eingehender Untersuchungen über die schwersten und/oder häufigsten Unfälle umfassen.

(2) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben konsultiert die Kommission den gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschuß.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Einholung und Übermittlung der Daten nach Artikel 2 zuständige(n) Behörde(n) und teilen der Kommission Name und Adresse dieser Behörde(n) mit.

Artikel 6

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei der Einholung und Übermittlung der Daten alle Angaben über die Identität des Unfallopfers gelöscht werden, damit diese Identität vertraulich bleibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 16. 6. 1984, S. 6.

Artikel 7

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt. Ihm gehören zwei Vertreter eines jeden Mitgliedstaats an; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Die Vertreter der Mitgliedstaaten können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

(2) Der Ausschuß wird auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats zu allen Fragen der Ein- und Durchführung des Vorhabens, der Auslegung und Auswertung der Daten, einschließlich der Ergebnisse des Modellversuchs, sowie zu allen Fragen hinsichtlich der Verwendung der für die Finanzierung des Vorhabens bestimmten Mittel konsultiert.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 8

Auf der Grundlage der mit dem Vorhaben erzielten Ergebnisse unterbreitet die Kommission nach Stellungnahme des Ausschusses einen Schlußbericht und legt Vorschläge für die weiteren Schritte im Anschluß an das Vorhaben vor, damit der Rat über diese Vorschläge so rechtzeitig entscheiden kann, daß gegebenenfalls die Kontinuität der Tätigkeiten in diesem Bereich gewährleistet werden kann.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. van den BROEK

ANHANG I

MERKMALE DES DEMONSTRATIONSVORHABENS

1. Das Vorhaben erstreckt sich auf die in Artikel 1 genannten Unfälle, die sich im „privaten Bereich“, d.h. in Haushalten und in deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere in Gärten, Höfen und Garagen, sowie bei Freizeitbeschäftigungen, sportlichen Betätigungen und in der Schule ereignen und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben. Die Mitgliedstaaten können jedoch die von ihnen übermittelten Informationen auf Unfälle in Haushalten und in deren unmittelbarer Umgebung beschränken.

2. Die Grunddaten werden bei den von den Mitgliedstaaten im Benehmen mit der Kommission ausgewählten Unfallstationen der Krankenhäuser eingeholt. Sofern zweckmäßig, werden mit den Unfallopfern selber Gespräche geführt und/oder Besuche bei ihnen abgestattet, um Näheres über bestimmte Unfälle zu erfahren.

Unter gebührend begründeten Umständen kann die Kommission gleichwertige Auskünfte aus anderen Quellen akzeptieren.

Die Mitgliedstaaten können außerdem weitere Auskünfte von Giftnotrufzentralen, Hausärzten, den für die Eintragung von Sterbeurkunden in das Personenstandsregister zuständigen nationalen Behörden, Feuerwehrdiensten außerhalb von Arbeitsstätten, Versicherungsgesellschaften und -anstalten, Verbraucherverbänden, Herstellern und ihren Berufsverbänden, Forschungsstellen oder Wissenschaftsverbänden sowie sonstigen in Betracht kommenden Informationsstellen übermitteln.

Diese zusätzlichen Auskünfte finden während der Durchführung des Vorhabens immer stärkere Berücksichtigung.

In dem Masse, in dem die Kommission aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften sonstige Informationsprogramme durchführt, wird das Vorhaben gegebenenfalls die durch diese Programme erfaßten Daten nutzen.

3. Die eingeholten Grunddaten müssen möglichst allgemeingültig und repräsentativ für die Situation auf einzelstaatlicher und auf gemeinschaftlicher Ebene sein.

Sie müssen Aufschluß über folgendes geben :

- den Unfallort ;
- das Datum des Unfalls ;
- den Behandlungsort ;
- die Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls ;
- die Art des Unfalls ;
- die Art des zum Unfallzeitpunkt verwendeten Erzeugnisses ;
- das Alter des Opfers ;
- das Geschlecht des Opfers ;
- die Art der Verletzungen ;
- die von der Verletzung betroffenen Körperteile ;
- die Behandlungsdauer ;
- den Unfall und seine Ursachen (kurze Beschreibung, nach Möglichkeit auch Angaben über die wichtigsten Eigenschaften und Merkmale des Erzeugnisses).

Diese Auskünfte werden nach einem auf gemeinschaftlicher Ebene harmonisierten System kodiert.

4. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und der mit den operationellen Systemen gesammelten Erfahrungen wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellversuchs zumindest eine Beteiligung von rund sechzig Krankenhäusern für erforderlich gehalten, wenn die Stichprobe auf Gemeinschaftsebene repräsentativ sein soll.

Ein optimales Funktionieren des Systems ließe sich bei einer Beteiligung von rund neunzig Krankenhäusern erreichen, die sich entsprechend der Bevölkerungszahl eines jeden Landes wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilen würden :

Mitgliedstaat	Bevölkerung (in Millionen Einwohnern)	Anzahl der Krankenhäuser
Luxemburg	0,4	1
Irland	3,4	4
Dänemark	5,1	5
Griechenland	10	6
Belgien	10	6
Portugal	10	6
Niederlande	14	7
Spanien	38	9
Frankreich	55	11
Vereinigtes Königreich	56	11
Italien	57	11
Deutschland	62	13
Insgesamt	321	90

Um ein reibungsloses Anlaufen des Vorhabens zu gewährleisten, sollte während des ersten Jahres von Anfang an eine Beteiligung von mindestens zwei Krankenhäusern pro Mitgliedstaat — ein Krankenhaus für Luxemburg — vorgesehen werden.

5. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens werden im Benehmen mit dem Beratenden Ausschuss geeignete Maßnahmen getroffen, um eine allmähliche Verbesserung der eingeholten Daten sowie der Tätigkeit der Sammelstellen im Hinblick auf den Aussagewert, die Repräsentativität und die Auswertung der Ergebnisse zu ermöglichen.

6. Wenn die auf Gemeinschaftsebene durchzuführende Stichprobe repräsentativ sein soll, müßte sie nach den Schätzungen anhand der während des Modellversuchs erzielten Ergebnisse und unter Berücksichtigung der mit den operationellen Systemen gesammelten Erfahrungen 400 000 bis 900 000 Fälle pro Jahr umfassen, die sich proportional auf die Bevölkerung der Mitgliedstaaten verteilen müßten.

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFTEILUNG DER MITTEL

Für die Verwendung des in Artikel 3 vorgesehenen Betrags von 7 Millionen ECU würde zum Beispiel folgender Aufteilungsschlüssel gelten :

- a) effektive Einholung der Grunddaten bei den Unfallstationen der Krankenhäuser (einschließlich des etwaigen Ausbaus der bereits funktionsfähigen Systeme) und effektive Einholung zusätzlicher Daten (5,5 Millionen ECU);
- b) technische Untersuchungen, Evaluierungsstudien, Betriebsstudien, Kosten/Nutzen-Untersuchungen usw., Kosten für technische und administrative Leistungen auf Gemeinschaftsebene und damit verbundene Tätigkeiten (1,5 Millionen ECU).

Für die unter Buchstabe a) genannte Tätigkeit wird die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nach einem einheitlichen Satz gewährt, der für die ersten drei Jahre des Vorhabens 80 % der tatsächlichen Kosten beträgt, wobei sich der Höchstbetrag je Krankenhaus auf 35 000 ECU beläuft.

Hinzu kommt eine finanzielle Pauschalunterstützung durch die Gemeinschaft als Beitrag zu den Einrichtungs- und Anlaufkosten, und zwar in Höhe von 20 000 ECU pro Mitgliedstaat während des ersten Jahres, in dem in diesem Mitgliedstaat ein System zur Einholung von Daten bei den Krankenhäusern eingeführt wird, und von 5 000 ECU pro Krankenhaus im ersten Jahr der Teilnahme dieses Krankenhauses an dem Vorhaben.

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — POLITISCHE KARTE

Mitgliedstaaten, Regionen und Verwaltungseinheiten

Die politische Karte zeigt die zwölf Mitgliedstaaten, die die Europäische Gemeinschaft ab dem 1. Januar 1986 bilden: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich. Neben den Haupt- und Großstädten dieser Länder sind deren politische Gliederung in Regionen und Verwaltungseinheiten (Bundesländer, Provinzen, Counties usw.) eingezeichnet.

Die Europäische Gemeinschaft erreicht heute eine Größe von 2,25 Millionen km² und hat 320 Millionen Einwohner.

Die Karte wird umfassend ergänzt durch 105 Diagramme, die Grunddaten über die Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Vergleichsdaten über die Lage in den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion enthalten.

Format (entfaltet): 75 × 105 cm

Format (gefaltet): 25 × 13 cm

Maßstab: 1 : 4 000 000 (1 cm = 40 km)

Achtfarbig

Neun Sprachen: Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, Portugiesisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

250 bfrs; 12,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg